

Datenschutz-Ticker

Mai 2025



+++ OLG KÖLN: META DARF DATEN AUS FACEBOOK UND INSTAGRAM FÜR KI-TRAINING VERWENDEN +++ BELGISCHES MARKTGERICHT: TC-FRAMEWORK VERSTÖßT GEGEN DSGVO +++ VG HANNOVER: COOKIE-BANNER MUSS „ALLES ABLEHNEN“-BUTTON ENTHALTEN +++ IRLAND: EUR 530 MIO. BUßGELD GEGEN TIKTOK WEGEN DATENTRANSFER NACH CHINA +++ DATENSCHUTZBEHÖRDE HAMBURG VERÖFFENTLICHT HANDREICHUNG ZUM DATA ACT +++

1. Rechtsprechung

+++ OLG KÖLN: META DARF DATEN AUS FACEBOOK UND INSTAGRAM FÜR KI-TRAINING VERWENDEN +++

In einem Eilverfahren hat das Oberlandesgericht (OLG) Köln entschieden, dass Meta personenbezogene Daten aus öffentlich gestellten Nutzerprofilen für das Training von künstlicher Intelligenz (KI) verwenden darf. Dies betrifft insbesondere öffentlich einsehbare Inhalte wie Posts, Fotos, Videos und Storys auf den Plattformen Facebook, Instagram und WhatsApp. Die Verbraucherzentrale NRW hatte versucht, dies zu verhindern, scheiterte jedoch vor Gericht. Das OLG sah in dem Vorgehen weder einen Verstoß gegen die DSGVO noch gegen den Digital Markets Act. Meta könne sich bei der Verwendung der Daten für das KI-Training auch ohne Einwilligung der Betroffenen auf berechnete Interessen stützen. Nutzer konnten die Verarbeitung bis zum 26. Mai 2025 verhindern, indem sie ihre Daten auf „nicht öffentlich“ umstellten oder Widerspruch einlegten ([siehe Datenschutz-Ticker April 2025](#)). Die Parteien können ihre Rechte in einem Hauptsacheverfahren weiter verfolgen. Der Urteilstext liegt noch nicht vor.

[Zur Pressemitteilung des OLG Köln \(v. 23. Mai 2025, 15 UKI 2/25\)](#)

+++ BELGISCHES MARKTGERICHT: TC-FRAMEWORK VERSTÖßT GEGEN DSGVO +++

Das belgische Marktgericht *hof van bereop Brussel* hat entschieden, dass das Transparency & Consent Framework (TCF) nicht DSGVO-konform ist. Das TCF ermöglicht eine Profilbildung für Online-Werbung, wobei Einwilligungspräferenzen eines Nutzers über einen generierten TC-String an das Partner-Netzwerk des TCF weitergegeben werden. Entwickelt wurde es von IAB Europe, dem Verband der Online-Werbeindustrie in Europa. Die belgische Datenschutzbehörde sah das Vorgehen als rechtswidrig an und verhängte einen Bußgeldbescheid gegen IAB Europe ([siehe Datenschutz-Ticker Februar 2022](#)). Im weiteren Verlauf bestätigte der EuGH, dass es sich beim TC-String um ein personenbezogenes Datum handelt ([siehe Datenschutz-Ticker April 2024](#)). Das belgische Marktgericht entschied nun, dass keine wirksame Einwilligung für die Verarbeitung des TC-Strings vorliege. Nutzer seien nicht ausreichend informiert, wer ihre Daten für welche Zwecke nutzt.

[Zur Meldung auf heise.de \(v. 15. Mai 2025\)](#)

[Zum Urteil des belgischen Marktgericht \(v. 14. Mai 2025, 2022/AR/292, Niederländisch\)](#)

+++ VG HANNOVER: COOKIE-BANNER MUSS „ALLES ABLEHNEN“-BUTTON ENTHALTEN +++

Das Verwaltungsgericht (VG) Hannover hat entschieden, dass bei Einwilligungsabfragen über einen Cookie-Banner eine gut sichtbare „Alles ablehnen“-Schaltfläche auf der ersten Ebene angeboten werden muss, wenn es dort auch eine „Alles akzeptieren“-Option gibt. Hintergrund des Verfahrens war ein Bescheid des Landesbeauftragten für den Datenschutz Niedersachsen gegen die Neue Osnabrücker Zeitung, in dem der auf der Webseite eingesetzte Cookie-Banner wegen fehlender Wahlmöglichkeit bemängelt wurde. Das VG Hannover kritisierte am Cookie-Banner, dass das Ablehnen von Cookies umständlicher als das Akzeptieren war. Der Begriff „Einwilligung“ habe im Cookie-Banner-Text vollständig gefehlt. Das Gericht bemängelte zudem, dass die Zahl der Partner und Drittdienste nicht angezeigt wurden und Hinweise auf das Widerrufsrecht der Einwilligung und Drittlandtransfers erst nach Scrollen sichtbar waren. Damit konnte von den Nutzern über den Cookie-Banner keine informierte, freiwillige und eindeutige Einwilligung abgegeben werden.

[Zur Pressemitteilung der Landesdatenschutzbeauftragten Niedersachsen \(v. 20. Mai 2025\)](#)

+++ LAG HESSEN: WEITERLEITUNG VON BESCHÄFTIGTENDATEN AN PRIVATEN E-MAIL-ACCOUNT FÜHRT ZU AUSSCHLUSS AUS BETRIEBSRAT +++

Das Landesarbeitsgericht (LAG) Hessen hat entschieden, dass die Weiterleitung von E-Mails mit Beschäftigtendaten an den privaten E-Mail-Account eine grobe Verletzung der datenschutzrechtlichen Pflichten aus dem Betriebsverfassungsgesetz darstellt. Der Vorsitzende des Betriebsrats hatte dienstliche E-Mails an seinen privaten Account weitergeleitet und dies mit seinem größeren Bildschirm zu Hause begründet. Unter den übermittelten Daten befand sich eine vollständige Liste aller Mitarbeiter nebst sensiblen Informationen zu Entgelt, Stellung im Betrieb und Tarifiedetails. Das LAG betonte, dass der Betriebsratsvorsitzende die Daten ohne Rechtsgrundlage weitergeleitet und damit gegen den Datenschutz verstoßen habe. Das Weiterleiten der E-Mails sei nicht erforderlich gewesen, da die Datenverarbeitung auch am dienstlichen Rechner hätte durchgeführt werden können. Der Arbeitgeber durfte das Betriebsratsmitglied deshalb vom Betriebsrat ausschließen.

[Zum Beschluss des LAG Hessen \(v. 10. März 2025, 16 TaBV 109/24\)](#)

+++ OVG BERLIN-BRANDENBURG: KEIN ANSPRUCH AUF HERAUSGABE VON VIDEOAUFNAHMEN AUS S-BAHN +++

Das Oberverwaltungsgericht (OVG) Berlin-Brandenburg hat entschieden, dass die Betreiberin des S-Bahn-Netzes in Berlin im Rahmen eines Auskunftersuchens keine Kopie der Videoaufnahmen einer S-Bahn-Fahrt an Fahrgäste herausgeben muss ([siehe Datenschutz-Ticker November 2023](#)). Das OVG folgte der Argumentation der S-Bahn-Betreiberin, die sich auf ihr Datenschutzkonzept berief, welches sie in Abstimmung mit der Berliner Datenschutzbehörde erstellt hatte. Demnach kann die Betreiberin die Videoaufnahmen selbst nicht einsehen und sie werden nur an Strafverfolgungsbehörden herausgegeben. Eine Löschung der Videos erfolgt nach 48 Stunden. Nach Ansicht des OVG wird dieses Datenschutzkonzept den Wertungen der DSGVO und des Persönlichkeitsrechts gerecht. Außerdem sei der Betroffene im Hinblick auf Art und Weise sowie Dauer der Datenspeicherung im Rahmen des Auskunftersuchens informiert worden. Die Urteilsgründe liegen noch nicht vor.

[Zur Pressemitteilung des OVG Berlin-Brandenburg \(v. 13. Mai 2025, OVG 12 B 14/23\)](#)

+++ BAG: ARBEITNEHMER ERHÄLT SCHADENSERSATZ VON ARBEITGEBER WEGEN KONTROLLVERLUST +++

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) sprach einem Arbeitnehmer Schadensersatz in Höhe von EUR 200 zu, weil dessen personenbezogenen Daten während der Testphase des HR-Tools „Workday“ ohne ausreichende Rechtsgrundlage an eine Konzerngesellschaft übermittelt wurden. Die zugrunde liegende Betriebsvereinbarung erfasste nur bestimmte Daten, die verarbeitet werden durften, wie Personalnummer oder Name, nicht jedoch die zusätzlich übermittelten Informationen wie Steuer-ID oder Höhe des Gehalts. Laut BAG rechtfertigten weder die Betriebsvereinbarung noch das berechnete Interesse des Arbeitgebers die Weitergabe der zusätzlichen Daten. Das Gericht sah den immateriellen Schaden des Klägers in dem durch die Überlassung der personenbezogenen Daten an die Konzerngesellschaft verursachten Kontrollverlust.

[Zur Pressemitteilung des BAG \(v. 8. Mai 2025, 8 AZR 209/21\)](#)

+++ LG BERLIN: GOOGLE-ACCOUNT-REGISTRIERUNG VERSTIEß GEGEN DSGVO +++

Das Landgericht (LG) Berlin hat entschieden, dass die bei der Registrierung für einen Google-Account im Jahr 2022 abgegebene Einwilligungserklärung nicht DSGVO-konform war. Der Verbraucherzentrale Bundesverband e. V. sah die im Rahmen der Express-Personalisierung zwingend abzugebende Einwilligungserklärung, welche die Speicherung von Web- und App-Aktivitäten bei der Nutzung von über 70 Google-Diensten umfasste, als rechtswidrig an und klagte gegen Google. Das LG urteilte, dass die Einwilligung nicht freiwillig erfolgt sei, da Nutzer entweder zustimmen oder den Vorgang insgesamt abbrechen mussten. Darüber hinaus beanstandete das LG die Intransparenz der Informationen, sodass keine informierte Einwilligung möglich war. Google habe nicht darüber aufgeklärt, für welche konkreten Google-Dienste die Daten verwendet werden sollten. Zudem habe Google den Umfang der Einwilligung in erheblichem Maße überspannt.

[Zur Pressemitteilung der Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. \(v. 16. Mai 2025\)](#)

[Zum Urteil des LG Berlin \(v. 25. März 2025, 15 O 472/22\)](#)

2. Behördliche Maßnahmen

+++ IRLAND: EUR 530 MIO. BUßGELD GEGEN TIKTOK WEGEN DATENTRANSFER NACH CHINA +++

Die irische Datenschutzbehörde Data Protection Commission (DPC) hat der TikTok Technology Limited (TikTok) ein Bußgeld in Höhe von EUR 530 Mio. auferlegt und die Umsetzung von Abhilfemaßnahmen angeordnet. Die DPC begründet ihre Entscheidung mit der unrechtmäßigen Übermittlung personenbezogener Daten von EU-Bürgern nach China. TikTok habe die Effektivität der Standardvertragsklauseln sowie der zusätzlichen Maßnahmen zur Gewährleistung eines angemessenen Schutzniveaus für die Rechte und Freiheiten der Betroffenen nicht ausreichend sichergestellt. Zudem hat die DPC eine Verletzung der Transparenzanforderungen festgestellt. In der Datenschutzerklärung hat TikTok weder über Empfänger der Daten noch Drittlandtransfers informiert. TikTok wurde verpflichtet neben der Zahlung des Bußgeldes innerhalb von sechs Monaten seine Prozesse mit der DSGVO in Einklang zu bringen. Andernfalls muss der Datentransfer nach China ausgesetzt werden.

[Zur Pressemitteilung der DPC \(v. 2. Mai 2025, Englisch\)](#)

+++ ITALIEN: EUR 5 MIO. BUßGELD WEGEN DATENSCHUTZVERSTÖßEN BEI KI-CHATBOT REPLIKA +++

Die italienische Datenschutzbehörde *Garante per la Protezione dei Dati Personali* (GPDP) hat gegen das U.S.-amerikanische Unternehmen Luka Inc., den Betreiber des Chatbots Replika, ein Bußgeld in Höhe von EUR 5 Mio. verhängt und weitere Ermittlungen im Hinblick auf die ordnungsgemäße Verarbeitung personenbezogener Daten eingeleitet. Der Chatbot Replika ermöglicht es Nutzern anhand von Chat- und Voice-Chat-Elementen einen „virtuellen Weggefährten“ zu erstellen, der die Rolle eines Mentors, Therapeuten oder romantischen Partners einnehmen kann. Laut GPDP war die Datenschutzerklärung des Dienstes in mehrfacher Hinsicht unzureichend, insbesondere habe bis Februar 2023 die Angabe einer Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung gefehlt. Darüber hinaus waren zu diesem Zeitpunkt keine Altersverifikationsmechanismen in der App implementiert, obwohl Luka Inc. angab, Minderjährige von der Nutzung auszuschließen.

[Zur Pressemitteilung der GPDP \(v. 19. Mai 2025, Englisch\)](#)

+++ ITALIEN: EUR 3 MIO. BUßGELD GEGEN ENERGIEVERSORGER WEGEN AGGRESSIVEM TELEMARKETING +++

Die italienische Datenschutzbehörde Garante per la Protezione dei Dati Personali (GPDP) hat gegen den Energieversorger Acea Energia Spa ein Bußgeld in Höhe von EUR 3 Mio. und gegen Partner-Agenturen ein Bußgeld in Höhe von EUR 850.000 verhängt. Die Acea Energia Spa arbeitete mit verschiedenen Call-Center-Agenturen zusammen, die Teil eines Unternehmensnetzwerkes waren. In diesem Netzwerk wurden Kundenlisten ohne Einwilligung der Betroffenen und ohne sie vorher zu unterrichten verkauft. Die Call-Center-Agenturen kontaktierten die Kunden, die kürzlich den Energieanbieter gewechselt hatten und beeinflussten diese durch Vorhersagen zu angeblichen technischen Fehlern bei einem Anbieterwechsel. So wurden die Kunden dazu überredet, neue Energielieferverträge abzuschließen, wovon die Acea Energia Spa profitierte.

[Zur Pressemitteilung der GPDP \(v. 7. Mai 2025, Italienisch\)](#)

3. Stellungnahmen

+++ DATENSCHUTZBEHÖRDE HAMBURG VERÖFFENTLICHT HANDREICHUNG ZUM DATA ACT +++

Der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit der Freien und Hansestadt Hamburg (HmbBfDI) hat eine Handreichung zum Data Act veröffentlicht, der ab 12. September 2025 in der EU gilt ([siehe Blog-Beitrag von November 2023](#)). In diesem Papier gibt die Hamburger Datenschutzbehörde anhand praxisnaher Beispiele zunächst einen Überblick über die Inhalte des Data Acts. Sodann geht die Behörde auf den Handlungsbedarf und die bestehenden Konflikte zwischen DSGVO und Data Act ein. Die Frage, ob Daten einen Personenbezug aufweisen, wird in Zukunft von großer Bedeutung sein, da sich die Übermittlung personenbezogener Daten unter dem Data Act weiterhin auch nach der DSGVO richtet. Zuletzt geht der HmbBfDI auf die behördliche Aufsicht und die Stellung der Datenschutzbehörden ein.

[Zur Handreichung des HmbBfDI \(v. 29. April 2025\)](#)

+++ BERLIN GROUP: ARBEITSPAPIER ZU NEUROTECHNOLOGIEN +++

Die Internationale Arbeitsgruppe für Datenschutz in der Technologie, die so genannte „Berlin Group“, hat ein Arbeitspapier zum Datenschutz bei Neurotechnologien veröffentlicht. Die Berlin Group reagiert auf neue Entwicklungen auch außerhalb des medizinischen Bereichs und beleuchtet die Datenverarbeitung von Gehirnströmen im datenschutzrechtlichen und zum Teil ethischen Sinne. Neben Definitionen zur Neurotechnologie, werden im Arbeitspapier die datenschutzrechtlichen Anforderungen insbesondere an ein Einwilligungskonzept und zum Schutz von Kindern und Jugendlichen diskutiert. Schließlich spricht die Berlin Group Empfehlungen für Gesetzgeber, Aufsichtsbehörden und Entwickler im Zusammenhang mit der Verarbeitung von Neurodaten aus.

[Zum Arbeitspapier der Berlin Group \(v. 15. Mai 2025, Englisch\)](#)

[Zur Pressemitteilung der Bundesdatenschutzbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit \(v. 19. Mai 2025\)](#)

Ihre Ansprechpartner

Für Rückfragen sprechen Sie den ADVANT Beiten Anwalt Ihres Vertrauens an oder wenden Sie sich direkt an das ADVANT Beiten Datenschutz-Team:

Büro Frankfurt

Mainzer Landstrasse 36 | 60325 Frankfurt am Main

Dr. Andreas Lober

+49 69 756095-582

[vCard](#)



Susanne Klein, LL.M.

+49 69 756095-582

[vCard](#)



Lennart Kriebel

+49 69 756095-582

[vCard](#)



Fabian Eckstein, LL.M.

+49 69 756095-582

[vCard](#)



Jason Komninos, LL.M.

+49 69 756095-582

[vCard](#)



Mirjam Kaiser

+49 69 756095-582

[vCard](#)



Büro Düsseldorf

Cecilienallee 7 | 40474 Düsseldorf

Mathias Zimmer-Goertz

+49 211 518989-144

[vCard](#)



Christian Frederik Döpke, LL.M.

+49 211 518989-144

[vCard](#)



Büro München

Ganghoferstrasse 33 | 80339 München

Katharina Mayerbacher

+89 35065-1363

[vCard](#)



Dr. Birgit Münchbach

+89 35065-1312

[vCard](#)



Beiten Burkhardt Rechtsanwaltsgesellschaft mbH ist Mitglied von ADVANT, einer Vereinigung unabhängiger Anwaltskanzleien. Jede Mitgliedskanzlei ist eine separate und eigenständige Rechtspersönlichkeit, die nur für ihr eigenes Handeln und Unterlassen haftet. Dieser Datenschutz-Ticker wurde in Zusammenarbeit mit den ADVANT Partnerkanzleien Nctm und Altana erstellt.

REDAKTION (verantwortlich)

Dr. Andreas Lober | Rechtsanwalt

©Beiten Burkhardt

Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

BB-Datenschutz-Ticker@advant-beiten.com

www.advant-beiten.com

Hinweis: Zur besseren Lesbarkeit verzichten wir auf die Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen. Wir verwenden das generische Maskulinum, womit alle Geschlechter gleichermaßen gemeint sind.



Zur Newsletter Anmeldung

E-Mail weiterleiten

Hinweis: Wenn Sie künftig keine Informationen erhalten möchten, können Sie sich jederzeit [abmelden](#).

Impressum

Beiten Burkhardt Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Ganghoferstraße 33, 80339 München

AG München, HR B 155350/USt.-Idnr: DE-811218811

Tel.: +49 89 35065-0, Fax: +49 89 35065-123 | E-Mail: munich@advant-beiten.com

Hier finden Sie unser vollständiges Impressum: www.advant-beiten.com/impressum und unsere

Datenschutzerklärung: www.advant-beiten.com/datenschutz